Betriebsnummer:

Name, Vorname:

Anschrift:

Adresse der konkreten Einzugsstelle <<aktuelles Datum>>

**Antrag auf Stundung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages für *###Name des betroffenen Mitarbeiters##* in Höhe von € ### bis zum ##.##.2020 zu stunden.

**Begründung**:

Aufgrund der derzeitigen Coronapandemie und den zur Bekämpfung des Coronavirus durch die hessische Landesregierung verfügten Maßnahmen (Schließung der Gastronomiebetriebe bis auf Abhol- und Lieferservices sowie Beschränkung der Hotelleriebetriebe auf geschäftlich veranlasste Beherbergungen) ist der Umsatz in meinem Betrieb weggebrochen, so dass sich mein Betrieb in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Eine sofortige Einziehung der Beiträge würde für mich eine erhebliche Härte bedeuten.

Für *###Name des betroffenen Mitarbeiters###* habe ich Kurzarbeit ab dem *### hier bitte einzetzen für welchen Zeitraum Kug beantragt wurde; im Idealfall wurde es ab dem 01.03.2020 beantragt bzw. wird noch ab dem 01.03.2020 beantragt###*. Aller Voraussicht nach wird die Bundesagentur für Arbeit mir Kurzarbeitergeld bereits für den Monat März gewähren, so dass es mir je nach Verfahrensdauer im April oder Mai möglich sein sollte, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für den Monat März nachzuentrichten. Da aufgrund der Coronakrise davon auszugehen ist, dass es sich bei der Bewilligung des Kurzarbeitergeldes lediglich um eine Formsache handelt, ist die Begleichung meiner Schuld durch den Aufschub nicht gefährdet.

Für Rückfragen stehe ich ###hier kann ggf. auch der Steuerberater genannt werden ###gerne unter der Telefonnummer *####* zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

**Erläuterungen (NICHT MITVERSENDEN, SONDERN NUR INTERN!!!)**

Zu dem obigen Muster ist zu beachten:

Gemäß [§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__76.html) können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden, wenn “*die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre*” und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das bedeutet, durch die Stundung wird zwar der Zeitpunkt hinausgeschoben, an dem die Zahlungen fällig werden, allerdings muss gewährleistet sein, dass die Schuld beglichen werden kann und wird.

Die Gewährung der Stundung könnte also daran scheitern, dass aus der Sicht der Einzugsstelle der Anspruch gefährdet ist. Darüber hinaus soll die Stundung auch angemessen verzinst werden. “Entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung sind als angemessene Verzinsung regelmäßig anzusehen zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9.6.1998 (BGBl. I 1242). Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht den Versicherungsträgern den Zinssatz je nach Lage des Einzelfalles herabzusetzen, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.

Darüber hinaus wird die Stundung in der Regel (was ist im Moment regelhaft?) nur gegen angemessene *Sicherheitsleistung* gewährt werden.

Bei länger als zweimonatiger Stundung sind die BA und die Träger der Rentenversicherung zu unterrichten (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).